



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

Bieri

VOM

7. Dezember 1979

Nr. 7397

Mit Beschluss Nr. 5309 vom 28. September 1979 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Dornach unterbreitete Baulandumlegung "Schlederen" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Schlederen" der Einwohnergemeinde Dornach wird im Sinne von § 21 der Verordnung über die Baulandumlegung und Grenzbereinigung vom 10. April 1979, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Flächentabelle und Bereinigung der Dienstbarkeiten definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Dorneck, Dornach, wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4), mit Akten, pk
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Rechtsdienst (pw)

Dr. Max Egger

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (Leinwand)
Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan
Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4143 Dornach, (2), mit 2 gen. Plänen
(1 auf Leinwand)

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4143 Dornach
Ing.- und Vermessungsbüro A. Hulliger, 4143 Dornach (2)
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN



VOM

28. September 1979

Nr. 5309

Mit Auszug aus dem Protokoll vom 21. August 1979 unterbreitet der Gemeinderat von Dornach dem Regierungsrat einen Plan mit Flächentabelle und Dienstbarkeitsbereinigung der Baulandumlegung "Schleleren". Der Plan wurde ordnungsgemäss vom 7. Mai bis 6. Juni 1979 öffentlich aufgelegt. Gegen die Baulandumlegung erfolgte innert nützlicher Frist eine Einsprache, die der Gemeinderat an der Sitzung vom 16. Juli 1979 ablehnte. Ein Weiterzug der Einsprache an den Regierungsrat oder an die Kant. Schätzungskommission erfolgte nicht. Der Gemeinderat ersucht um Genehmigung der Baulandumlegung "Schleleren".

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. Die Landumlegung kann aufgrund des durchgeführten Verfahrens grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Dornach wird beauftragt, die Vermessung und Vermarkung durchführen zu lassen und dem Regierungsrat im Sinne von § 21 der Verordnung über die Baulandumlegung und Grenzbereinigung vom 10. April 1979 zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Dem Genehmigungsgesuch sind vier Pläne (1 Plan auf Leinwand aufgezogen) beizulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Schleleren" der Einwohnergemeinde Dornach wird grundsätzlich genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Dornach wird beauftragt, die in Ziffer 1 genannte Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen. Es sind vier Pläne (1 Plan auf Leinwand aufgezogen) dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.

3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.
4. Ueber die Erhebung der Kapitalgewinnsteuer entscheidet die zuständige Steuerbehörde.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 150.--	
Publikationskosten:	Fr. 18.--	(Staatskanzlei Nr.1036) Rch.
	<hr/>	
	Fr. 168.--	
	=====	

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyger

Bau-Departement (4) pk, mit gen. Plan und Akten
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Raumplanung (2)
Rechtsdienst Bau-Departement (2) pw
Finanzverwaltung (2)
Steuerverwaltung (2)
Amtschreiberei Dorneck, Dornach (2)
Kreisbauamt III, Dornach
Ammannamt der Einwohnergemeinde Dornach (2)
Baukommission der Einwohnergemeinde Dornach
Vermessungsbüro A. Hulliger, Kreuzweg 15, 4143 Dornach